



Amtliche Bekanntmachungen

ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 3. Juli 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



die zweite Jahreshälfte hat begonnen. Scheinbar ist die Corona-Krise überwunden. Allerdings befinden sich noch viele Menschen in Kurzarbeit. In vielen Bereichen ist längst noch keine Normalität eingeleitet. Auf jeden Fall freue ich mich, dass die Vereine langsam wieder ihrem Vereinszweck nachgehen können. Egal ob im Freien oder in der Halle.

Halten Sie sich weiterhin an die geltenden Abstands- und Hygieneregeln. Nur so kann das Virus wirkungsvoll bekämpft werden. Bis ein Impfstoff zur Verfügung steht, wird es noch eine Weile dauern.

Oft ärgern wir uns über Kleinigkeiten. Oft lassen wir uns von den selbst gesteckten Zielen ablenken. Bestimmt kennt jeder folgenden Satz:

Lebe jeden Tag, als wäre es dein letzter!

Aber funktioniert das wirklich? Die Corona-Krise hat uns die Chance eröffnet, die eigenen Ziele und Wünsche neu zu justieren. Stimmt die Richtung noch oder sollten neue Wege eingeschlagen werden? Haben wir wirklich noch den Blick auf das Wesentliche und Wichtige gerichtet? Eine gute Gelegenheit, um eine Zwischenbilanz zu ziehen und sich neu aufzustellen.

Zum Schluss noch zwei wichtige Meilensteine für unser Städtle:

Unsere Rohbaufirma hat mit der Baustelleneinrichtung für den Rathausanbau diese Woche begonnen. Letzte Tiefbauarbeiten sind nun noch vorzunehmen, bevor die Arbeiten an der Bodenplatte starten können. Eine weitere gute Nachricht ist die Stärkung des medizinischen Versorgungszentrums am Standort unseres alten Krankenhauses. Die neuen OP-Säle sollen noch besser ausgelastet werden. Die ambulante Versorgung in Zell am Harmersbach und damit im ganzen Tal ist langfristig gesichert.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende und einen guten Start in die neue Woche.

Vor allem wünsche ich Ihnen Gesundheit und Glück.

Herzlichst

Ihr

Günter Pfundstein,
Bürgermeister

Aus dem Rathaus

Vollsperrung eines Teilbereichs der Turmstraße

Für die Bauarbeiten am neuen Rathaus muss die Turmstraße im Bereich von der Kanzleistraße bis zur Hauptstraße vom **23.06.2020 bis 30.09.2020** für den Verkehr **voll gesperrt** werden.

Die restliche Turmstraße ist als Sackgasse von der Spitalstraße her bis zur Baustelle befahrbar.

Für Fußgänger wird eine Durchgangsmöglichkeit entlang der Baustelle eingerichtet.

Wir bitten um Beachtung!

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in den nächsten Wochen wie folgt statt:

Zell am Harmersbach:

Dienstag, 7. Juli: Gelbe Säcke

Zell-Unterharmersbach:

Mittwoch, 8. Juli: Graue Tonne und Gelbe Säcke

Freitag, 10. Juli: Grüne Tonne

Zell-Unterentersbach:

Dienstag, 7. Juli: Gelbe Säcke

Mittwoch, 8. Juli: Graue Tonne

Zell-Oberentersbach:

Dienstag, 7. Juli: Gelbe Säcke

Mittwoch, 8. Juli: Graue Tonne

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

• Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach

Telefon: 07835/63 69-0

Internet: www.zell.de

E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr

Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwochnachmittag geschlossen

Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

• Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:

Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60

(nach Dienstschluss).

• Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: mueller@zell.de

Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: buergerbuero@zell.de

Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Tel. 63 69-33, E-Mail: bruder@zell.de

Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: hug-schneider@zell.de

• Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr

Tel. 6369-42, E-Mail: hiss@zell.de

• Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: rechnungsamt@zell.de

Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: stadtkasse@zell.de

• Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: bauamt@zell.de

• Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,

E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de

Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

• Tourist-Information

Mo. – Fr. 9 – 12.30 Uhr und Mo., Di., Do. 14 – 17 Uhr;

Tel. 63 69-47, Fax 63 69-46, E-Mail: tourist-info@zell.de

Familienbad, Telefon 5 45 44

• Kultur- und Stadtmarketing

Tel.: 6369-58, E-Mail: stadtmarketing@zell.de

• Wassermeister

Tel.: 0 78 35/6 30 98 25, E-Mail: wassermeister@zell.de

• Betriebshof

Tel.: 0 78 35/5 44 36, E-Mail: Betriebshof@zell.de

• Gärtnerei

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

• Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein

Tel.: 0 78 35/54 77 53, Fax: 0 78 35/63 06 60,

Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de

• Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67334-02,

E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,

www.amtsgericht-achern.de

• Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH

Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,

www.ortenauer-energieagentur.de,

info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos

• Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,

Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: andreas-wurz@t-online.de

Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,

Handy: 0151/67201325, E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

• Öffnungszeiten

Urlaubsbedingt ist die Ortsverwaltung Unterharmersbach bis

17.07.2020 von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr be-

setzt. Tel.: 0 78 35/42 69 23-0,

Internet: www.zell.de, E-Mail: unterharmersbach@zell.de

• Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Jeden Montag von 8.30 Uhr bis 10 Uhr und jeden Donnerstag nach telefonischer Voranmeldung von 16.00 bis 18.00 Uhr.

• Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Ab dem 28.06.2020 bis 04.10.2020 Donnerstag und Sonntag von 15 – 17 Uhr geöffnet.

Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,

Telefon: 0 78 35/4269230

• Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 0 78 35/42 69 23-3

Öffnungszeiten: ist bis Freitag, 26. Juni, von Montag bis

Samstag von 11 – 12 Uhr besetzt.

• Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung

1 Tag vorher. Tel. 0 78 35/42 69 23-0.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

• Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr

E-Mail: unterentersbach@zell.de, Telefon 078 35 / 33 27

• Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Verkauf erst um 7.00 Uhr beginnt und geben Sie vorher den Marktbesuchern die Möglichkeit Ihren Stand aufzubauen!

Am Samstag sind wir vertreten:

S'Biereckle, Andreas Alst, Zell a.H., Franz Bischler, Gengenbach,	Flaschenbiere, Präsentkörbe Landwirtschaftliche Erzeugnisse, neuer Standort bei der Ritter-von-Buß-Stube
Markus Bischler, Gengenbach, Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe, Elisabeth Börsig, Zell a. H., Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach, Stephan Deuchler, Kehl, Detlef Eisenmann, Gengenbach, Gärtnerei Frank, Steinach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse Landwirtschaftliche Erzeugnisse Landwirtschaftliche Erzeugnisse Obst und Gemüse Tiroler Spezialitäten Pflanzen, Setzlinge neuer Standort beim Storchenturm
Ingrid Grasse, Oberharmersbach, Friedrich Greth, Urloffen, Kilian Herp, Ortenberg, Bernd Joos, Elzach, Simone Rieger-Schmidler, Zell a.H., Christian Schwarz, Zell a. H., Klaus Waidele, Zell a. H., Angelika Welle-Männle,	Selbstgemachter Blutwurz Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingsrollen Obsterzeugnisse Eigene Metzgereierzeugnisse Handgemachte Seifen u. Bio-Pflanzenöle eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse Imkerei-Produkte Backwaren, Kaffee, Kuchen

Wir freuen uns über Ihren Besuch!



Mitteilungen der Ortsverwaltung **UNTERENTERSBACH**

Gehrmathhütte Unterentersbach

Die Gehrmathhütte Unterentersbach kann unter Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Corona-Verordnung ab sofort wieder angemietet werden.

- Mietgebühr 50,00 €
- Benutzung bis 23.00 Uhr
- überdachter Essbereich
- Grillmöglichkeit vorhanden

Anzumieten bei Frau Ingrid Moser, Tel. 07835/1498

Ortsverwaltung Unterentersbach

Bistros, Cafés, Gaststätten, Hotels und Vesperstuben in Zell am Harmersbach

Bitte beachten Sie die Betriebsferien der einzelnen Häuser!

<u>Cafés:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• Café »Alt Zell«	Montag	07835/6317157
• Caféhaus »Dreher«	kein Ruhetag	07835/548805
• Eiscafé Hirschgarten »Costa Smeralda«	kein Ruhetag	07835/4218926
• Eiscafé »Venezia«	kein Ruhetag	07835/2179978
• »Stadtcafé« am Storchenturm	kein Ruhetag	07835/426278
• Café »Welle-Männle«	kein Ruhetag	07835/468

<u>Bistros & Gaststätten:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• »Asia Bistro«	kein Ruhetag	07835/630707
• Bistro »Florian«	Sonntag/Montag	07835/65401
• Bistro »Picknick«	Montag	07835/54406
• Bistro »Wagner«	Sonntag	07835/634990
• Bar »Zum Augenblick«	Montag	07835/6341558
• »Cheers«	Montag	07835/65407
• Clubheim »FV Unterharmersbach«	Donnerstag	07835/631333
• Clubheim »ZfV«		07835/5660
• Gasthof »Adler«	Dienstag	07835/286
• Gasthof »Berger«	Mo. und Di.	07835/7579
• Gasthof »Grüner Hof«	Donnerstag	07835/6330
• Gasthaus »Ochsen«	Montag	07835/7240
• Gasthaus »Rebstock«	Samstag	07835/7589
• Gasthaus »Schwarzer Adler«	Dienstag	07835/4219929
• Gasthof »Waldhorn«	Montag	07835/7105
• »Kiosk am Park«	kein Ruhetag	07835/548748
• »La Piazza«	Dienstag	07835/426055
• Landgasthof »Zum Pflug«	Montag	07835/429
• Pizzeria »Krone«	Mittwoch	07835/5658
• »Poseidon«	Montag	07835/548750
• Restaurant »Bräukeller«	Montag	07835/548800
• »s'Schwarz-Webers«		07835/5400811
• Zeller Imbiss	kein Ruhetag	07835/6313870
• »Zeller Pils-Pub«	kein Ruhetag	07835/1307
• »Zum Jumbo«		
• »Zum Töpfer«	Montag	07835/549561

<u>Hotels:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• Hotel »Klosterbräustuben«	kein Ruhetag	07835/7840
• Hotel »Sonne«	Mi. und Do.	07835/63730
• Hotel-Gasthof »Kleebad«	Montag	07835/3315



Mitteilungen der Ortsverwaltung **UNTERHARMERSBACH**

Öffnungszeiten Ortsverwaltung

Urlaubsbedingt ist die Ortsverwaltung Unterharmersbach bis 17.07.2020 von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr besetzt.

Öffentliche Grillstellen Unterharmersbach

Die öffentlichen Grillstellen in Unterharmersbach könnten unter Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Corona-Verordnung ab dem 1. Juli 2020 wieder angemietet werden.

Walderholungsanlage Herrenholz

- Gebühr 35 Euro
- Benutzung von 10 Uhr bis 22 Uhr erlaubt
- Überdachte Grillstelle
- Schöner Außenbereich mit kleinem Spielplatz

Erholungsanlage Hinterhambach:

- Gebühr 30 Euro
- Benutzung von 10 Uhr bis 22 Uhr erlaubt
- Grillstelle nicht überdacht
- Kleiner Spielplatz am Bach

Für beide Anlagen ist **vorher** die Genehmigung bei der Ortsverwaltung Unterharmersbach, Tel.: 426923-1, einzuholen.

Hallensperrungen Schwarzwaldhalle im Juli 2020

Freitag, 17.07. ab 19 Uhr FVU Unterharmersbach

Wir bitten die Vereine um Beachtung!

- | Vesperstuben: | Ruhetage: | Telefon: |
|---|-----------|---------------|
| • »Bergwirtschaft Durben« | Mo./Di. | 0171/4092086 |
| Mittwoch bis Freitag 11 bis 19 Uhr sowie
Samstag, Sonntag und Feiertage 11 bis 20 Uhr geöffnet! | | |
| • »Kuhhornkopfhütte« | | |
| An Sonn- und Feiertagen 10 – 18 Uhr geöffnet! | | |
| • »Oberbure-Hof« | Montag | 07835/549830 |
| Hinterhambacher Besenwirtschaft
voraussichtlich bis 02.08.2020 geschlossen. | | |
| • Vesperstube »Erbsengrund« | | 07835/6312949 |
| Sa., So. und Feiertage 12 bis 18 Uhr geöffnet
- im Sommer bis 19 Uhr - Montag bis Freitag auf Anfrage! | | |

Aufgrund der aktuellen Lage informieren Sie sich zusätzlich über Öffnungszeiten und Angebote bitte direkt bei den Gasthäusern.



Eintrittskarten

nur über Onlinereservierung unter:

www.zell.de

Öffnungszeiten

täglich 9:00 bis 13:30 Uhr
14:30 bis 20:00 Uhr

Nordracher Straße 33, Tel. 07835 54544

**Was
Wann
Wo?**

**Zell a. H.
VERANSTALTUNGS-
PROGRAMM**

- **Storchenturm-Museum**
aktuell: Post-Ausstellung
geöffnet: Dienstag, Freitag und Sonntag 14 bis 17 Uhr
- **Heimatmuseum Fürstenberger Hof:**
Öffnungszeiten: Donnerstag und Sonntag von 15 - 17 Uhr
- **Villa Haiss, Museum für Zeitgenössische Kunst**
Aktuelle Ausstellung: „3 koreanische Positionen + Steffen Fischer“
Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag 14 bis 18 Uhr
Telefon 07835 549987
- **Zeller Keramik**
Hauptstraße 48: Werksverkauf und museale Ausstellung
Aktuelle Öffnungszeiten unter www.zeller-keramik.de
Telefon 07835 786-0
- **Breig's Motorrad- und Spielzeugmuseum**
Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10 bis 17 Uhr
Telefon 07835 4267801

Veranstaltungen/Termine



RUNDGANG DURCHS STÄDTLE

WIR ERKLÄREN IHNEN
UNSER STÄDTLE!

**SCHLENDERN SIE MIT UNSEREN STADT-
FÜHRERN DURCH DIE ROMANTISCHEN,
ABENDLICHEN ALTSTADTGASSEN.**

Jeden Dienstag im Juni, Juli
Treffpunkt: 20 Uhr, Kanzleiplatz

Tourist-Information: www.zell.de



Vereinsnachrichten Zell am Harmersbach



TV Unterharmersbach

Voranzeige – Altpapiersammlung

Am **Samstag, 25. Juli 2020**, findet unsere nächste Sammlung von Altpapier in Unterharmersbach statt. Wie immer ist das Papier gebündelt **ab 9 Uhr** am Straßenrand abzustellen, es wird abgeholt.

Nähere Einzelheiten werden noch bekannt gegeben. Auskunft erteilt Jürgen Oestreich, Tel.-Nr. 07835/54313.



SKC Unterharmersbach

Generalversammlung 2020

Ort: Gasthaus „Grüner-Hof“; Zell-UH
Wann: **18. Juli 2020 um 17.30 Uhr**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresbericht des Vorsitzenden

5. Jahresbericht des Sportwartes – Siegerehrung der Mannschaftsbesten
6. Jahresbericht des Jugendwartes
7. Jahresbericht der Kassiererin
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Vorstellung und Genehmigung Haushaltsplan 2020
10. Aussprache zu den Berichten
11. Neuwahlen
12. Ehrungen
13. Wünsche, Anträge, Verschiedenes
14. Schlusswort

Jugendversammlung

Ort: Gasthaus „Grüner-Hof“; Zell-Unterharmersbach
Wann: **18. Juli 2020 um 17.30 Uhr**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rückblick Saison 2019/2020
3. Ausblick Saison 2020/2021
4. Siegerehrung U14 Jugendmannschaften
5. Wahl Jugendvertreter
6. Fragen, Anregungen und Sonstiges
7. Schlusswort

Kegelverein Unterharmersbach e. V.

Generalversammlung

Ort: Gasthaus „Grüner-Hof“; Zell-Unterharmersbach
Wann: **18. Juli 2020** / nach Generalversammlung SKC Unterharmersbach

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresbericht des Vorsitzenden
5. Jahresbericht des Sportwartes
6. Jahresbericht der Kassiererin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Vorstellung und Genehmigung Haushaltsplan 2020
9. Aussprache zu den Berichten
10. Neuwahlen
11. Wünsche, Anträge, Verschiedenes
12. Schlusswort



FV Unterharmersbach Generalversammlung

Unsere Generalversammlung findet am **Freitag, 17. Juli 2020, um 20.00 Uhr** in der Schwarzwaldhalle in Unterharmersbach statt.

Hierzu sind alle Vereinsmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Totenehrung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Berichte der einzelnen Abteilungen und Vorstellung des neuen Trainers
5. Kassenbericht
6. Kassenprüfungsbericht
7. Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung
8. Beschlussfassung über Satzungsänderung (insbesondere zur veränderten Zusammensetzung des Vorstandes)
9. Wahl des Wahlleiters
10. Neuwahlen der Gesamtvorstandschafft und Verwaltung auf 2 Jahre

11. Verbandsehrungen, Vereinsehrungen und Verabschiedungen
12. Wünsche, Anträge und Sonstiges
13. Vorschau auf das kommende Vereinsjahr und Schlusswort des 1. Vorsitzenden

Anträge zur Tagesordnung müssen bis vier Tage vor dem Termin schriftlich beim ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulässigkeit verspätet oder während der Versammlung eingereichter Anträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Dieter Heitzmann Martin Schwarz Christian Behrens
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender 3. Vorsitzender



Hundesportverein Biberach/Zell Aktuelle Trainingszeiten

Die aktuellen Trainingszeiten der Hundesportgruppen auf unserem Hundesportplatz im Bünd 2 in Zell sind:

Dienstag 19 Uhr: Es steht Kopfarbeit, Konzentration und Koordination auf dem Programm bei der Trainingsgruppe „Aktiv mit Hund“.

Mittwoch 18.30 Uhr: Vorbereitung auf die Begleithundeprüfung

Freitag nur nach vorheriger Absprache: IPG-Training mit den drei Disziplinen Fährte, Unterordnung und Schutzdienst

Samstag: Offenes Training für

13 Uhr Welpen

14 Uhr Junghunde

15 Uhr Fortgeschrittene

16 Uhr Turnierhundesport (THS)

Alle Hundehalter, auch Nichtvereinsmitglieder, sind zum unverbindlichen Schnuppertraining herzlich eingeladen.

Weitere Informationen und unsere Corona-Regeln finden Sie unter www.hsv-biberach-zell.de



Sozialverband VdK informiert:

– Keine VdK-Landesschulung 2020 wegen Corona

– Pandemie verhindert auch VdK-Rehamesse in Heilbronn

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seiten 31.

Allgemeine Bekanntmachungen

Die Musikschule Offenburg/Ortenau informiert:

Sommer-Schnuppern

Die Musikschule Offenburg/Ortenau bietet im Juli eine große Schnupperunterricht-Aktion an. In Offenburg und an allen Zweigstellen kann jedes Instrument noch vor den Sommerferien in einem 30-minütigen Unterricht bei einer Fachlehrkraft ausprobiert werden. So ist es einfach, sein Trauminstrument zu finden und gleich im September mit dem Unterricht zu starten. Die Aktion richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, denn es ist nie zu spät, ein Instrument zu lernen. Eine Schnupperstunde pro Person ist kostenlos, für jede weitere wird eine Gebühr von 20 Euro erhoben. Anmeldung und Auskunft im i-Punkt auf dem Kulturforum. Telefon 0781 9364100 oder info@musikschule-offenburg.de.



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 3. Juli 2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,

4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.

- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder
 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4 Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenerhebung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein er-

höhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9 Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
 2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.
- Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich
1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
 2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.
- Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13 Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen und
14. Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im

Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinoszum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienstzum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
 2. die praktische Fahrausbildung und -prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
 4. Messen und Spezialmärkte,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungstätten und
 8. Freizeitparks
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17 Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen, die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20 Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
Strobl
Dr. Eisenmann
Untersteller
Lucha
Wolf
Sitzmann
Bauer
Dr. Hoffmeister-Kraut
Hauk
Hermann



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 3. Juli 2020

LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS



10 Jahre Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen



Der »Donnerstag in der Ortenau« ist ein beliebter Event-Tag im Kreisgebiet, der in diesem Jahr zehntes Jubiläum feiert! Die vielfältigen Veranstaltungen laden dazu ein, die kulinarischen und kulturellen Besonderheiten der Region zu entdecken. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie, einige Veranstaltungen nur unter bestimmten Auflagen stattfinden können. Nähere Informationen zu möglichen Auflagen erfahren Sie direkt beim jeweiligen Veranstalter.

Am 09. Juli finden wieder folgende Veranstaltungen statt:

Hornberg: 4 x 4 um vier: vier Radtouren zu vier Kirchen, Tour Nr. 3

Nehmen Sie an einer Fahrradtour zu vier besonderen Kirchen in Gutach und im Kinzigtal teil. Zum Abschluss erhalten Sie ein einfaches Vesper im Gemeindehaus Hausach am Bahnhof. Treffpunkt: 16 Uhr, Evang. Kirche Hornberg, Am Kirchplatz 1, 78132 Hornberg. Kosten fallen keine an, es besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Spende. **Infos und Voranmeldung bis zum 07.07.2020** unter 0781 24018 oder eeb.ortenau@kbz.ekiba.de, max. 12 Teilnehmer.

Ottenhöfen: Mühlen- und Brennerei-Besichtigung mit Probe prämiertem Liköre und Edelbrände

Erfahren Sie, wie früher in den Steillagen des Schwarzwaldes Korn angepflanzt, in der Getreidemühle zu Mehl gemahlen und Brot gebacken wurde sowie Schwarzwälder Kirschen geerntet, eingemaischt und andere Edelbrände gebrannt wurden. Genießen Sie die prämierten Liköre und Edelbrände. Treffpunkt: 17 Uhr, Mühlenhof Bohnert, Lauenbach 129, 77883 Ottenhöfen. Die Kosten betragen 8 Euro. Infos und Voranmeldung bis zum Vortag der Veranstaltung unter 07842 2969 oder melanie.bohnert@t-online.de, max. 35 Teilnehmer.

Nordrach: Hochprozentig durch den Obstgarten

Genießen sie selbst hergestellte Spirituosen direkt in unserem Obstgarten. In der Brennerei wird wissenswertes zur Herstellung unserer »Geister« erzählt. Treffpunkt: 18 Uhr, Heidenbühl 2, 77787 Nordrach. Die Kosten betragen 9,50 Euro. Infos und Voranmeldung bis 2 Tage vor der Veranstaltung unter 07838 663 oder info@heidenbuehl-hof.de, max. 15 Teilnehmer.

Sasbach: SOMMERfeeling

Kommen Sie in den vollen – Genuss des Sommers – und genießen Sie interessante Weine in einer lauen Sommernacht in Kombination mit einigen kleinen Leckereien. Treffpunkt: 19 Uhr, Weinkästle, Am Rebbuckel 38, 77880 Sasbach. Die Teilnahmegebühr beträgt 25 Euro: Infos und Anmeldung bis zum 04.07.2020 unter 07841 684460 oder info@weinkaestle.de.

Online-Kurs des Ernährungszentrums Ortenau „Einführung der Beikost mit praktischen Tipps“

Frühestens ab Anfang des fünften Monats, spätestens aber am dem siebten Monat sollten Säuglinge den ersten Brei bekommen. Der Energie- und Nährstoffgehalt in der Milchmahlzeit reicht nun nicht mehr aus. Am **Mittwoch, 22. Juli 2020, um 18 Uhr** startet ein Online-Kurs mit unserer Ernährungsreferentin Frau Ingrid Vollmer-Haug, die wertvolle Informationen und praktische Tipps zur schrittweisen Einführung der Beikost gibt.

Anmeldung ist kostenlos und möglich **bis Freitag, 17. Juli 2020**, unter ernaehrungszentrum@ortenaukreis.de

Allgemeine Bekanntmachungen

Das Finanzamt informiert:

Geänderte Bankverbindung

Zum 30.12.2020 werden die Girokonten des Finanzamtes Offenburg bei der Sparkasse Offenburg/Ortenau, Sparkasse Hanauerland und der Sparkasse Wolfach aufgelöst.

Bitte nehmen Sie Zahlungen nur noch auf das Konto der Deutschen Bundesbank Filiale Karlsruhe vor und ändern Sie ggf. Ihren Dauerauftrag.

Die Bankverbindung finden Sie auf Ihrem aktuellen Steuerbescheid oder auf unserer Homepage: www.fa-offenburg.de.

Sie haben auch die Möglichkeit Ihre Steuern per SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abbuchen zu lassen. Der Vordruck ist auf der Homepage eingestellt oder vor Ort erhältlich.

Ihr Finanzamt

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert:

Beratung rund um Pflege und Versorgung

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert neutral und unabhängig über sämtliche Pflege- und Hilfsmöglichkeiten aller Anbieter im Kinzigtal. Die Beratungsstelle zeigt Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten auf, hilft bei der Antragstellung und vermittelt auf Wunsch die notwendige Hilfe.

Für wenig mobile Menschen bietet der Pflegestützpunkt derzeit nur in dringenden Fällen Beratung zuhause an. Persönliche Beratung im Büro ist nach Terminvereinbarung unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygienemaßnahmen möglich.

Die Beratung ist kostenlos. Finanziell beteiligt an dem Beratungsdienst sind die Pflege- und Krankenkassen und der Ortenaukreis.

Kontakt und weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Ortenaukreis
Außenstelle Kinzigtal – Herr Allgaier
Sandhaasstr. 4 77716 Haslach
Tel: 07832 99955-220

Mail: kontakt@psp-kinzigtal.de

www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de